

Hochschule Konstanz | Postfach 10 05 43 | D-78405 Konstanz

Landratsamt Konstanz
Leiter des Ordnungsdezernats
Herr Boris Neugebauer
Benediktinerplatz 1
D-78467 Konstanz

per E-Mail an: boris.Neugebauer@LRAKN.de

Leiter Forschungsreferat
Dipl.-Ing. FH Andreas Burger MBA

Tel: +49 7531 206-325
Fax: +49 7531 206-436
burger@htwg-konstanz.de

Unser Zeichen: L:\Prozess-ab-
2019\A\A_2019_0051_D.docx
Ihr Zeichen:

Konstanz, 03. Juli 2019

Angebots-Nr.: A_2019_0051_D

Wir bieten Ihnen an:

Pos.	Lieferdatum*	Bezeichnung	Einzelpreis in €	Menge	Gesamtpreis in €
		Angewandeter MWSt.-Satz	19%		19%
1	*	Projekt "Energiewende Monitor 2019" Landkreis Konstanz - Leistungsbeschreibung lt. Anlage 1.	19.500,00	1	19.500,00
Angebotsbetrag netto					19.500,00
MWSt.					3.705,00
Angebotsbetrag gesamt					23.205,00

*** Lieferdatum: in Absprache mit dem Auftraggeber Oktober 2019 bis Februar 2020**

Es gelten die angefügten AGB. Über eine Auftragserteilung würden wir uns freuen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prof.Dr.-Ing. Thomas Stark

Andreas Burger

Projektleiter

Forschungsreferent

Anlage 1

Wir bieten folgende Leistungen zur Aktualisierung des „Energiewende Monitors“ an:

Gegenstand des angebotenen Projekts ist die Aktualisierung und Anpassung des "Monitor Energiewende 2017" für den Landkreis Konstanz. Im Rahmen der Bearbeitung werden die in der Version 2017 ermittelten Kennwerte und Fakten dem aktuellen Datenstand angepasst, sowie alle Grafiken und Texte entsprechend überarbeitet. Ergänzend hierzu erfolgt eine Anpassung auf die Bedürfnisse eines CO₂-Monitorings, das systematisch die im Landkreis verfügbaren Daten einbindet und alle wesentlichen Entwicklungen und Klimaschutz-Maßnahmen in einem zweijährigen Rhythmus möglichst genau abbildet. Im Projekt ist eine enge Kooperation mit der Energieagentur Kreis Konstanz vorgesehen.

Das Angebot beinhaltet ist eine PDF-Fassung sowie 100 gedruckte Exemplare im Format DIN A4.

Die Arbeitspakete sind wie folgt:

- Recherche der aktuellen statistischen Datenbasis als Grundlage für den „Energiewende Monitor Landkreis Konstanz 2019“
- Differenzierung der Basisdaten nach Quelle und Bewertung der Aussagekraft
- Systematische Analyse aller landkreisspezifischen Kennwerte und Daten
- Anpassung der Monitor-Struktur an die neuen Anforderungen als Klimaschutzmonitor
- Neue CO₂-Berechnungen anhand der aktuellen Daten
- Aktualisierung und redaktionelle Überarbeitung der Grafiken und Texte, sowie deren Anpassung an das Layout.
- Bis zu fünf Präsentationstermine zum Stand der Bearbeitung

Zeitraum der Leistungen: Oktober 2019 bis Februar 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie Dienstleistungen durch die Hochschule Konstanz (HTWG) Stand: Nov. 2010

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Hochschule Konstanz (HTWG) und ihren Auftraggebern, die die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie die Erbringung von Dienstleistungen durch die HTWG zum Gegenstand haben. Hierzu zählen nicht Leistungen auf den Gebieten der Weiterbildung und der Lehre.
Bedingungen des Auftraggebers und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn die HTWG diese schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder Schweigen seitens der HTWG noch die vorbehaltlose Ausführung des Auftrages.
- 1.2. Abweichende Vereinbarungen gelten jeweils nur für einen bestimmten Vertrag und nicht für künftige Verträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit

- 2.1. Gegenstand des Forschungs- und Entwicklungsauftrages bzw. der Dienstleistungen sind die im Angebot der HTWG Konstanz angebotenen Lieferungen und Leistungen bzw. die in einem Vertrag zwischen der HTWG Konstanz und dem Auftraggeber vereinbarten Lieferungen und Leistungen.
- 2.2. Soweit das Angebot oder der Forschungs- und Entwicklungsauftrag oder der Dienstleistungsvertrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die HTWG deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat.

Erkennt die HTWG, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Vergütung wird als Festpreis berechnet, abweichend davon können die Vertragspartner vereinbaren, dass nach Aufwand – ggf. mit Kostenobergrenze – zu vergüten ist. Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz in der Rechnung ausgewiesen.
- 3.2. Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer und des auf der Rechnung angegebenen Verwendungszweckes auf das angegebene Konto zu leisten. Der Auftraggeber kommt mit dieser Zahlungsverpflichtung, soweit nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug.
- 3.3. Verzugszinsen werden mit 5 % per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 3.4. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.
- 3.5. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der HTWG anerkannt sind.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber überlässt der HTWG rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese der HTWG erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.

- 4.2. Sofern die HTWG beim Auftraggeber tätig wird, hat der Auftraggeber den Mitarbeitern der HTWG oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen (Hardware, Software, Netzwerke etc.) und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch die HTWG erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Auftraggeber auch für die unentgeltliche Bereitstellung von funktionsfähigen Arbeitsplätzen für die Mitarbeiter der HTWG oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.

- 4.3. Der Auftraggeber wird im Übrigen in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.

- 4.4. Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach den Ziffern 4.1 bis 4.3 obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verändert sich der vereinbarte Lieferzeitpunkt und/oder erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

5. Forschungs- u. Entwicklungsergebnisse, Nutzungsrechte

- 5.1. Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.
- 5.2. Die HTWG hat das Recht, Erfindungen, Urheberrechte, Know-how und sonstige Schutzrechte gemäß Arbeitnehmererfindergesetz in Anspruch zu nehmen, die ihre Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiter, während der Laufzeit oder nach Ablauf dieses Vertrages im Rahmen des Vertragsgegenstandes erarbeiten. Eine Übertragung von Nutzungsrechten zur ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Nutzung oder eine Abtretung der Rechte an den Auftraggeber kann gegen angemessene, im Einzelfall zu vereinbarende Vergütung erfolgen.
- 5.3. Die HTWG behält unbeschadet der Regelungen aus Ziffer 5.2 ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die Durchführung und Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg.
- 5.4. Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken ein nicht ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.5. Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden, können von den Vertragspartnern gegenüber ihren Beschäftigten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unbeschränkt in Anspruch genommen werden und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gemeinsam im Namen der HTWG und des Auftraggebers zum Schutzrecht angemeldet werden. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte.
- 5.6. Werden bei Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte oder geschützte Werke der HTWG verwandt, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nicht ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen der HTWG entgegenstehen.

6. Haftung

- 6.1 Die HTWG wird die vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewährleistung für die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsauftrags wird nicht übernommen. Insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsauftrags wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die HTWG Konstanz dies dem Auftraggeber mit.
- 6.2 Die Haftung der HTWG, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftrags- oder Vertragssumme, jedoch maximal 10.000 Euro. Die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen.
- 6.3 Erbringt die HTWG die ihr obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er der HTWG erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
- 6.4 Haftet die HTWG gemäß Ziffer 6.2 für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die HTWG bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 6.5 Soweit die Haftung der HTWG beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Mitarbeiter und für von ihr beauftragte Dritte.

7. Sonderregelung für werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsaufträge

- 7.1 Soweit die HTWG aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.
- 7.2 Die Mängelgewährleistung der HTWG erstreckt sich nur auf die Anwendung des ihr bekannten Standes gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und üblicher Sorgfalt sowie auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, es sei denn, die HTWG sichert bestimmte Eigenschaften der Arbeitsergebnisse ausdrücklich zu. Im Gewährleistungsfalle wird die HTWG fehlerhafte Arbeiten kostenlos innerhalb einer angemessenen Frist nachbessern oder, falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder fehlschlägt, neu erstellen.
- 7.3 Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate ab Abnahme der Leistung.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Die Vertragspartner verpflichten sich auf Verlangen des jeweiligen anderen Vertragspartners, die bei der Vorbereitung und Ausführung von Aufträgen zugänglich gemachten oder sonst bekanntgewordenen wirtschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen und Kenntnisse während der Dauer des Auftrags ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners nicht über den Auftragszweck hinaus zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen.

- 8.2 Die Verpflichtung gemäß Ziffer 8.1 gilt nicht für Informationen und Kenntnisse, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
- 8.3 Eine Verpflichtung gemäß Ziffer 8.1 gilt für beide Vertragspartner nach Beendigung des Auftrags für weitere zwei Jahre. Der Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags ist das Lieferdatum der zugehörigen Rechnung.
- 8.4 Der Auftraggeber anerkennt die Notwendigkeit von wissenschaftlichen Vorträgen und Publikationen durch die HTWG. Der Auftraggeber kann verlangen, dass geplante Publikationen, die den Auftragsgegenstand betreffen, ihm zur Kenntnis gebracht werden. Das Verlangen dazu muss bei der Bestellung eines Auftrages schriftlich bekundet werden. Der Auftraggeber wird die Einwilligung zu geplanten Publikationen nicht unbillig verweigern.

9. Kündigung

- 9.1 Beide Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraumes kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde.
- 9.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Für die HTWG ist der Ausfall der Projektleiterin bzw. des Projektleiters ein wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrags.
- 9.3 Nach wirksamer Kündigung wird die HTWG dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der HTWG die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten, mindestens aber der Ausgaben zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus den Verträgen durch den Auftraggeber auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HTWG.
- 10.2 Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich der Verwendung der Auftragssumme für Forschungs-, Lehr- und Leistungszulagen nach § 35 BBesG, § 12 LBesG, § 8 LBVO und § 18 TV-L Wissenschaft zu.
- 10.3 Bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, werden die Vertragspartner zunächst über eine Einigung miteinander verhandeln. Auf Verlangen einer Seite hat eine Mediation stattzufinden.
- 10.4 Die Parteien bestimmen den Mediator gemeinschaftlich.
- 10.5 Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Parteien jeweils hälftig, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.
- 10.6 Sollten die Parteien innerhalb des Mediationsverfahrens nicht zu einer beide Seiten befriedigenden Lösung finden, so steht es ihnen frei, nach Abschluss des Verfahrens ein staatliches Gericht anzurufen. Der Mediator stellt den Abschluss des Mediationsverfahrens fest.
- 10.7 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen ist Konstanz.
- 10.8 Für alle Vertragsverhältnisse gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.